Nein zur Revision

Autor(en): **Richner, Andreas**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz**

Band (Jahr): **84 (2009)**

Heft 6

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-716868

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nein zur Revision

Die Arbeitsgemeinschaft für eine wirksame und friedenssichernde Milizarmee (AWM) lehnt die Revision der Militärversicherung ab. Die Revision führt zu weiteren Einschränkungen zulasten der Armee- und Zivilschutzangehörigen.

MAJOR ANDREAS RICHNER, ZÜRICH

Das militärische Berufspersonal, unverzichtbares Rückgrat für die Ausbildung unserer Milizarmee, ist einer überdurchschnittlichen beruflichen Belastung ausgesetzt. Die Revision sieht vor, dass das Risiko Krankheit nicht mehr bei der Militärversicherung versichert sein soll. Damit wird der heutige Versicherungsschutz verschlechtert. Mit den geplanten Änderungen wird mit zusätzlichen Einschränkungen weiterer Druck auf die Militärversicherung und die Versicherten ausgeübt. Dadurch verringert sich die Attraktivität des Berufsmilitärs weiter.

Nicht akzeptabel

Die Deckung der Militärversicherung soll im neuen Militärversicherungsgesetz (MVG) für beruflich Versicherte (Personen, die aufgrund ihres Berufs den Auftrag haben, die Armee- oder Zivilschutzausbildung zu leiten oder durchzuführen) während ihrer beruflichen Tätigkeit auf Unfälle beschränkt werden. Während des Militärdienstes erfolgt die Deckung aber nach wie vor über die Militärversicherung.

Das ist personalpolitisch verhängnisvoll. Dass bei einem Ereignis den Betroffenen unterschiedliche Leistungen beispielsweise für Zeitmilitärs und Milizsoldaten ausgerichtet würden, ist stossend. Schliesslich haben alle Angehörigen der Armee – militärisches Berufspersonal und Miliz – denselben Auftrag in unterschiedlichen Funktionen gemeinsam zu erfüllen.

Sparpotenzial gering

Die geplante Urlaubsregelung führt zu Versicherungslücken. Die Revision sieht vor, die Haftung des Bundes während des Urlaubs und Dienstunterbrüchen zu beschränken und für das Ausmass der Leistungen bei Unfall auf das UVG und bei Krankheit auf das KVG abzustellen. Konkret sollen bei Milizangehörigen ab dem 10. Tag des Urlaubs die Geldleistungen bei Krankheit gestrichen und bei Unfällen auf das Niveau der Unfallversicherungen reduziert werden.

Damit wird die bestens funktionierende und aufwandarme Schadenerledigung bei Gesundheitsschädigungen während des Urlaubs und Dienstunterbrüchen aufgegeben und es muss mit einem gesteigerten Verwaltungsaufwand gerechnet werden.

Das Sparpotenzial bliebe dagegen vernachlässigbar. Die vorgeschlagenen Änderungen bergen – neben einer Verschlechterung der Versicherungsleistungen – die Gefahr von Versicherungslücken. Dies würde vor allem Studenten, Selbstständigerwerbende und Erwerbslose betreffen. Mit dem MVG 1994 wurden im Interesse einer klaren zeitlichen Abgrenzung der verschiedenen Sozialversicherungszweige namentlich zur Vermeidung von Versicherungslücken und einer einfachen Erledigung der Versicherungsfälle die «Durchversicherung» des Urlaubs eingeführt. Jetzt bringen die vorgeschlagenen Änderungen wieder neue Abklärungsfragen mit sich und führen zu einem gesteigerten Verwaltungsaufwand bei einem minimen Sparpotenzial.

Nein zur Leistungskürzung. Die Revision darf nicht zulasten der Wehrmänner gehen.

Leistungskürzungen

Die Revision sieht vor, die Integritätsschadenrente der Militärversicherung mit einer Integritätsentschädigung nach Unfallversicherungsgesetz zu ersetzen. Im Zusammenhang mit dem Entlastungsprogramm 04 wurden einzelne Leistungen der MV bereits stark gekürzt: Senkung des Entschädigungssatzes von 95% auf 80% bei den Taggeldern und Invalidenrenten, Senkung der Integritätsschadenrente um rund 40%, Aufhebung der Deckung von Zahnschäden bei Krankheit, Aufhebung eines Hinterlassenenrententyps beim Tod des Versicherten im Rentenalter.

Das Sparpotenzial ist ausgeschöpft. Die Leistungen der Militärversicherung entsprechen in der Höhe schon heute weitgehend jenen der Unfallversicherung. Dadurch ergibt sich letztendlich auch bei einem Systemwechsel kein erhebliches Sparpotenzial.

Bewährtes bewahren

Ein Systemwechsel zur Integritätsentschädigung der Unfallversicherung trägt dem Haftpflichtcharakter der Militärversicherung zu wenig Rechnung. Das System der Integritätsschadenrente hat sich in der Praxis bewährt und ist kostengünstig zu handhaben. Die vorgeschlagene Änderung hat ein kaum ins Gewicht fallendes Einsparpotenzial. Dem steht eine unangemessene und ungerechte Entschädigung gegenüber. Es besteht daher kein Grund, das bewährte System zu ändern.